

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2007

(GMBI. 2007 S. 913)

Inhaltsübersicht

- § 1 Feststellung und Nachweisung der Gräber
- § 2 Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber
- § 3 Verlegung von Gräbern und Identifizierung unbekannter Toter
- § 4 Ruherechtsentschädigung für Gräber auf Friedhöfen
- § 5 Ruherechtsentschädigung für Gräber auf sonstigen Grundstücken
- § 6 Erstattungsfähige Aufwendungen für die Anlegung und Verlegung von Gräbern
- § 7 Anmeldung und Abrechnung der Einzelaufwendungen
- § 8 Zuweisung der Pauschale
- § 9 Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kriegsgräbergesetz

Anlage 1

§ 1

Feststellung und Nachweisung der Gräber

- (1) ¹Für jeden Friedhof oder Begräbnisplatz außerhalb von Friedhöfen ist jeweils eine Gräberliste nach beiliegendem Muster (Anlage) anzulegen. ²Die Gräberliste kann in elektronischer Form geführt werden.
- (2) ¹Die Namen der in Einzelgräbern bestatteten Toten sind in alphabetischer Reihenfolge in die Gräberliste einzutragen. ²Die Einzelgräber mit unbekannten Toten sind daran anschließend aufzuführen; in Spalte 2 ist einzutragen: "unbekannter Toter".
- (3) ¹Sammelgräber sind im Anschluss an die Einzelgräber in die Gräberlisten einzutragen. ²An Stelle der Angaben in den Spalten 2 bis 6 ist einzutragen: "Sammelgrab mit ... bekannten und ... unbekannten Toten". ³Die Namen der bekannten Toten sind unter dieser Eintragung in alphabetischer Reihenfolge in den Spalten 2 bis 6 aufzuführen.
- (4) Von Absatz 2 und 3 darf abgewichen werden, wenn dadurch die Übersichtlichkeit der Gräberliste nicht beeinträchtigt wird.
- (5) ¹Die Gräberlisten sind in mindestens drei Ausfertigungen anzulegen. ²Die erste Ausfertigung verbleibt bei der Behörde, die nach Landesrecht die Gräberliste führt, es erhält
1. die zweite Ausfertigung die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt) in Berlin,

2. die dritte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel,
 3. weitere Ausfertigungen erhalten die nach Landesrecht zuständigen Stellen.
- Änderungen in der Zahl der Gräber, der Bezeichnung der Grablagen nach Verlegungen, der Aufschlüsselung nach den Nummern 1-10 des § 1 Abs. 2 des Gräbergesetzes¹ sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich diesen Stellen mitzuteilen.

§ 2

Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber

- (1) Jedes Grab muss eine würdige Ruhestätte sein.
- (2) Die Grabstätte soll sich nach Möglichkeit in einem Friedhof befinden.
- (3) ¹Geschlossene Begräbnisstätten sind so anzulegen, dass die Ruhe der Toten nicht gestört wird. ²Friedhöfe sollen sich in die Landschaft, Abteilungen von Friedhöfen in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. ³Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Bepflanzung soll dem Landschaftscharakter angepasst sein.
- (4) ¹Zu geschlossenen Begräbnisstätten gehören eine schützende Umfriedung, Wege und eine angemessene, einfache Ausgestaltung. ²Male, die den Friedensgedanken verletzen, dürfen nicht errichtet werden.
- (5) ¹Vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten sollen die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. ²Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten.
- (6) ¹Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten. ²Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. ³Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. ⁴Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. ⁵Grabzeichen für unbekannte Soldaten erhalten die Aufschrift "Unbekannter Soldat", Grabzeichen für unbekannte Tote die Aufschrift "Unbekannt". ⁶Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig.
- (7) ¹Die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung sind in einem gepflegten Zustand zu erhalten. ²Bei geschlossenen Begräbnisstätten erstreckt sich die Pflege und Erhaltung auf die gesamte Anlage.
- (8) Die Ausschmückung von Gräbern oder geschlossenen Begräbnisstätten an Gedenk- und Feiertagen gehört nicht zu den Pflegemaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes¹.

¹ Nr. 960.

§ 3

Verlegung von Gräbern und Identifizierung unbekannter Toter

(1) Vor der Verlegung eines Grabes oder der Identifizierung von unbekannten Toten ist der Friedhofsträger einzubeziehen und die geplante Maßnahme in einem angemessenen Zeitraum der Öffentlichkeit anzukündigen.

(2) ¹Bei der Verlegung von Gräbern oder der Identifizierung von unbekannten Toten darf die Ruhe der übrigen Toten nicht gestört werden. ²Lässt sich dies nicht vermeiden, so sind, soweit möglich, die nächsten Familienangehörigen der Toten der betroffenen Gräber, die nicht unter das Gräbergesetz¹ fallen, über Art und Grund der Störung zu unterrichten. ³Auch diese Gräber sind wiederherzustellen.

§ 4

Ruherechtsentschädigung für Gräber auf Friedhöfen

Auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt für die Berechnung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 des Gräbergesetzes¹ und für die Feststellung einer unwesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gräbergesetzes² folgendes:

1. Für die Berechnung des Wertes der geminderten oder entgangenen Nutzung (§ 3 Abs. 1 Gräbergesetz)² ist die für Gräber im Sinne des Gräbergesetzes in Anspruch genommene Fläche einschließlich der Nebenflächen zu Grunde zu legen.
2. Der Wert der durch die Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes² geminderten oder entgangenen Nutzung ist in folgender Weise zu berechnen:
 - a) Von der nach Nummer 1 festgestellten Fläche ist zu errechnen, für wie viel (Zivil-)Gräber der in der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Größe (einschließlich der durchschnittlichen Nebenflächen) sie ausgereicht hätte. Für diese Zahl ist die Höhe der Nutzungsminderung zu bestimmen. Dabei ist von der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Friedhofsgebührenordnung auszugehen. Abstufungen in den Friedhofsgebührenordnungen (z. B. Wahl- oder Reihengräber) sind entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen der Gräber und ihrer Lage innerhalb des Friedhofs zu berücksichtigen.
 - b) Sodann ist zu klären, welche Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung oder üblicherweise für die der Berechnung zu Grunde gelegte Grabgebühr zum Zeitpunkt der Antragstellung erbracht worden sind. Im Allgemeinen sind in Betracht zu ziehen:
 - aa) Gestellung der Grabstelle (einschl. Nebenflächen),
 - bb) Vorbereitung und Anlegung des Grabes,

¹ Nr. 960.

² Nr. 960

- cc) Abräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist,
 - dd) allgemeine Unterhaltung des Friedhofs, einschließlich Be- und Entwässerung.
- c) Es ist festzustellen, für welche der unter Buchstabe b genannten Leistungen die Kosten auf Grund des Gräbergesetzes¹ vom Bund besonders getragen worden sind bzw. werden oder nicht anfallen (z.B. die Leistungen unter Buchstabe bb, cc). Die Kosten dieser Leistungen sind von der nach Buchstabe a ermittelten Grabgebühr abzuziehen. Die Abzüge können in einem Prozentsatz vorgenommen werden. Der verbleibende Betrag ist der Wert der geminderten oder entgangenen Nutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gräbergesetzes¹.
- d) Der nach Buchstabe c festgestellte Betrag ist durch die Zahl der Jahre der Ruhefrist nach der Friedhofsgebührenordnung zu teilen.
- Dies ist der Jahresbetrag der zu zahlenden Ruherechtsentschädigung.
- e) Diesem Betrag sind je Jahr 5 vom Hundert Zinsen von dem jeweils noch ausstehenden Restbetrag der Ruherechtsentschädigung hinzuzurechnen.
- f) Die Ruherechtsentschädigung und die Zinsen sollen möglichst in jeweils gleich hohen Jahresbeträgen gezahlt werden.
3. Die Nutzung eines Friedhofs ist durch die öffentliche Last nach § 2 des Gräbergesetzes² unwesentlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gräbergesetzes² beeinträchtigt, wenn der nach vorstehender Nr. 2 Buchstabe c festgestellte Betrag 5 vom Hundert der im Jahre der Antragstellung vereinnahmten Grabgebühren nicht überschreitet. Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf andere geeignete Weise feststellen, ob die Nutzung eines Friedhofs durch die öffentliche Last nach § 2 des Gräbergesetzes² unwesentlich beeinträchtigt ist.
4. Die Höhe der Ruherechtsentschädigung bleibt mindestens für die Dauer der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Ruhefrist für die der Berechnung des Nutzungsausfalles zugrunde gelegte Gräberart, gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung unverändert. Sieht die Friedhofsgebührenordnung verschieden lange Mindestruhefristen vor, so ist diejenige Frist maßgebend, zu der die überwiegende Anzahl der Ruherechtsgräber gehört; andernfalls ist eine mittlere Frist zugrunde zu legen.

§ 5

Ruherechtsentschädigung für Gräber auf sonstigen Grundstücken

Zur Feststellung der Ruherechtsentschädigung für Gräber auf Grundstücken, die vor der Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes nicht Friedhofszwecken dienen, wird

¹ Nr. 960

² Nr. 960.

der Wert der für den Grundstückseigentümer geminderten oder entgangenen Nutzung im Allgemeinen nach § 3 Abs. 2 des Gräbergesetzes¹ zu ermitteln sein. ²Auf Antrag des Berechtigten (§ 3 Abs. 3 Gräbergesetz¹) ist die Höhe der Ruherechtsentschädigung neu festzusetzen, wenn der Wert der entgangenen oder geminderten Nutzung (z. B. ortsübliche Pacht) sich um mehr als 5 vom Hundert erhöht hat.

§ 6

Erstattungsfähige Aufwendungen für die Anlegung und Verlegung von Gräbern

(1) ¹Zu den nach § 10 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Anlegung und Verlegung von Gräbern gehören alle Aufwendungen, die zur Schaffung einer schlichten und würdigen Grabstätte auf einem Friedhof notwendig sind. ²Hierzu zählen auch die Kosten für Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 letzter Satz.

(2) Zu den Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 des Gräbergesetzes¹ gehören auch die Kosten für

1. die Beschaffung und Errichtung eines neuen Grabzeichens, wenn das bisherige Grabzeichen nicht mehr verwendbar ist, die Transportkosten höher als die eines neuen Grabzeichens sind oder es für eine einheitliche Gestaltung notwendig ist;
2. eine deckende, winterharte Bepflanzung, wenn das Grab schon vor der Verlegung angemessen gepflegt worden war;
3. eine angemessene Ausgestaltung der Begräbnisstätte.

§ 7

Anmeldung und Abrechnung der Einzelaufwendungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt stellt aufgrund der von den zuständigen Landesbehörden einzureichenden Ausgabennachweise nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen die nach § 10 Abs. 1 des Gräbergesetzes¹ in Verbindung mit § 3 oder § 4 des Gräbergesetzes¹ vom Bund zu tragenden Aufwendungen fest und weist den Betrag zur Zahlung an.

(2) Die Nachweise für die Abrechnung der Ruherechtsentschädigungen nach § 3 des Gräbergesetzes¹ oder der Entschädigungen für die Übernahme eines Grundstücks nach § 4 des Gräbergesetzes¹ sind dem Bundesverwaltungsamt spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres zu übersenden.

§ 8

Zuweisung der Pauschale

¹Die Länder erhalten die Pauschale nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes¹ durch das Bundesverwaltungsamt in Jahresbeträgen auf Grund der nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Grä-

¹ Nr. 960.

bergesetzes¹ jeweils zu erlassenden Rechtsverordnung. ²Das Bundesverwaltungsamt leistet Zahlungen je Haushaltsjahr in entsprechender Höhe der zuletzt geltenden Rechtsverordnung, wenn die Rechtsverordnung nicht im ersten Halbjahr des Zweijahreszeitraums verkündet wird.

§ 9

Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kriegsgräbergesetz

(Aufhebung anderer Vorschriften)

Anlage 1

Von der Wiedergabe der Anlage 1 (siehe § 1 Abs. 1) ist abgesehen worden.

¹ Nr. 960.